

Klausuren für das 2. Examen

D 87 Aktenauszug - Gerichtliche Entscheidung/ Prozessrecht und Kommunalrecht



ALPMANN SCHMIDT

Stadt Sternbach ./ Landratsamt Sternbach

Stadt Sternbach
Der Bürgermeister
- Rechtsamt -

Sternbach, den 25.10.2006
Rathausplatz 1

Verwaltungsgericht Saalburg Eingang: 26. Okt. 2006

An das
Verwaltungsgericht
Ochsantorstraße 5
Saalburg

Klage

der Stadt Sternbach, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, Sternbach,
Klägerin,

gegen

das Landratsamt Sternbach, Pferdegasse 11, Sternbach,

Beklagten,

wegen Zulassung zum Weihnachtsmarkt.

Geschätzter Streitwert: 3.000 €

Namens der Klägerin und unter Berufung auf meine bei dem angerufenen Gericht hinterlegte
allgemeine Vollmacht werde ich beantragen,

den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 01.10.2006 aufzuheben.

Begründung:

Die Klägerin betreibt seit dem Jahre 2004 auf dem Innenhof des neu errichteten Rathauses einen Weihnachtsmarkt. Zu diesem Zweck vergibt sie an diverse Gewerbetreibende Standflächen in einer Größe von jeweils 3 x 1 m, wo dann die Marktstände aufgestellt werden können. Anschließend schließt die Klägerin mit diesen Gewerbetreibenden entsprechende Mietverträge ab. In den Vorjahren wurden jeweils insgesamt 25 Stände vergeben, von denen sich die meisten an den vier Wänden des Innenhofes befanden. Die (Innen-) Wände haben eine Länge von jeweils 18 m, wobei auf zwei gegenüberliegenden Wänden jeweils 4 m für Durchgänge und weitere 2 m für Nebeneingänge abgehen. Die beiden anderen – sich ebenfalls gegenüberliegenden – Wände weisen in ihrer Mitte jeweils eine Gebäudenische auf, die 4 m breit und 3 m tief ist. Diese Gebäudenischen sind mit Rhododendronsträuchern bepflanzt, die bekanntlich auch im Winter grün bleiben.

Am 30.07. d.J. wurde der Gastwirt Rudolf Reblaus aus Sternbach im Marktamt der Klägerin vorstellig und erkundigte sich nach einem freien Standplatz zwecks Aufstellung einer Glühweinbude. Ihm wurde eröffnet, dass für die Weihnachtszeit 2006 bereits sämtliche 25 Stellplätze vergeben seien und die Flächen im Bereich der Durchgangspassagen, der Nebeneingänge sowie der begrünten Gebäudenischen naturgemäß nicht für eine Belegung zur Verfügung stünden. Mit Schreiben vom 06.08.2006 stellte Herr Reblaus sodann einen schriftlichen Antrag, mit welchem er darum ersuchte, ihm einen der beiden Streifen vor den begrünten Gebäudenischen zuzuweisen. Diesen Antrag lehnte die Klägerin mit Bescheid vom



23.08.2006 vor allem mit der Begründung ab, durch eine Belegung dieses Streifens werde die Sicht auf die Grünfläche versperrt.

Beweis: Abschrift des Bescheides vom 23.08.2006 in den beigefügten Verwaltungsvorgängen

Gegen diesen Bescheid legte Herr Reblaus mit Schreiben vom 26.08.2006 Widerspruch ein. Die Klägerin half dem Widerspruch nicht ab und legte die Sache dem Beklagten als zuständiger Widerspruchsbehörde vor. Mit Bescheid vom 01.10.2006 gab der Beklagte dem Widerspruch statt und verpflichtete die Klägerin, dem Widerspruchsführer einen der beiden Streifen vor den Gebäudenischen zuzuweisen.

Beweis: Abschrift des Widerspruchsbescheides vom 01.10.2006 in den beigefügten Verwaltungsvorgängen

Mit Bescheid vom 11.10.2006 hat die Klägerin dem Widerspruchsführer einen Standplatz im Bereich der Gebäudenische an der Westseite des Innenhofes zugewiesen und mit ihm einen entsprechenden Mietvertrag abgeschlossen. Dies geschah jedoch nicht freiwillig, sondern ausschließlich unter dem Druck des stattgebenden Widerspruchsbescheides.

Der Widerspruchsbescheid ist rechtswidrig und kann daher keinen Bestand haben. Der Platz vor den Gebäudenischen eignet sich nicht für eine Belegung. Die Klägerin ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass die Kapazitäten des Rathausinnenhofes im Zeitpunkt der Antragstellung bereits erschöpft waren. Durch eine Belegung dieses Platzes mit Weihnachtsbuden wird der Blick auf die Grünfläche versperrt. Die Grünflächen sind aber gerade angelegt worden, um das gesamte Rathausgelände aufzulockern und – auch im Interesse der Besucher – dem Eindruck einer Betonlandschaft entgegenzuwirken. Wenn der Beklagte demgegenüber meint, die Rhododendronpflanzen würden im Winter ohnehin nicht blühen, so kann dies nicht entscheidend sein. Immerhin tragen die Pflanzen auch im Winter grüne Blätter und verschönern damit den Rathausinnenhof. Der Umstand, dass sich in der Mitte des Innenhofes noch ein Beet mit Grünpflanzen (3 m x 3 m) befindet, vermag den Schaden, der durch die hier fragliche Sichtbehinderung entsteht, nicht wieder aufzuwiegen. Jedenfalls aber hat der Beklagte verkannt, dass der Klägerin hinsichtlich der Belegung ein weitgehender Gestaltungsspielraum zusteht. Diesen hätte er in jedem Fall respektieren müssen. Gemäß § 119 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes L sind ihr Zweckmäßigkeitserwägungen ausdrücklich untersagt. Daraus ergibt sich gleichzeitig, dass die Klägerin durch den rechtswidrigen Widerspruchsbescheid in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt wird. Der Widerspruchsbescheid muss daher aufgehoben werden.

Die Verwaltungsvorgänge sind in der Anlage beigefügt.

im Auftrag

gez. Dr. Hofmann
(Stadtrechtsdirektor)

- - - - -

**Auszug aus den Verwaltungsvorgängen:**

Stadt Sternbach
Der Bürgermeister
- Marktamt -

Sternbach, den 23.08.2006
Rathausplatz 1

Herrn
Rudolf Reblaus
Saalburger Straße 15
Sternbach

Betr.: Zuweisung eines Weihnachtsmarktstandes auf dem Rathausinnenhof
Bezug: Ihr Antrag vom 06.08.2006

Sehr geehrter Herr Reblaus,

Ihr o.g. Antrag, Ihnen für den diesjährigen Weihnachtsmarkt (24.11.-22.12.2006) einen Standplatz auf dem Rathausinnenhof zwecks Betreibens eines Glühweinausschanks zuzuweisen, wird abgelehnt.

Begründung:

Der Anspruch gemäß § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes L auf Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung der Gemeinde endet in jedem Falle dann, wenn die Kapazität der betreffenden Einrichtung erschöpft ist. Dies trifft auf den diesjährigen Weihnachtsmarkt im Rathausinnenhof zu, da der letzte Platz bereits vor 4 Wochen vergeben worden ist. Wenn Sie demgegenüber meinen, es stünden noch die beiden Plätze vor den Gebäudenischen zur Verfügung, so ist dies nicht richtig. Die Gebäudenischen sind, wie Sie sich anlässlich Ihrer persönlichen Vorsprache am 30.07.2006 überzeugen konnten, mit Rhododendronpflanzen bepflanzt. Durch das Aufstellen einer - immerhin 2,20 hohen - Weihnachtsbude würde der Blick auf diese Grünzone verdeckt. Der ungehinderte Ausblick auf die wenigen Grünzonen ist aber im Interesse der Allgemeinheit und der Besucher erforderlich, um das gesamte Rathausgelände aufzulockern und nicht den Eindruck einer Betonlandschaft entstehen zu lassen.

Die Interessen der zugangswilligen Gewerbetreibenden müssen dahinter zurückstehen. Diesen ist hinreichend dadurch Genüge getan, dass die Stadt auf dem Rathausinnenhof insgesamt 25 Standplätze für den Weihnachtsmarkt zur Verfügung stellt. Auch Sie hätten durchaus Chancen auf Zuweisung eines regulären Standplatzes gehabt, wenn Sie sich 5 Wochen eher gemeldet hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung: Widerspruch (wird entsprechend § 58 Abs. 1 VwGO ausgeführt)

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Bollmann
(Stadtamtmann)

- - - - -



Landratsamt Sternbach
Pferdegasse 11
Sternbach

Sternbach, den 01.10.2006

In der Widerspruchssache

des Gastwirtes Rudolf Reblaus, Saalburger Straße 15, Sternbach,
Widerspruchsführers,

gegen

den Bürgermeister der Stadt Sternbach, Rathausplatz 1, Sternbach,
Widerspruchsgegner,

wegen Zulassung zum Weihnachtsmarkt,
ergeht der folgende

Widerspruchsbescheid

Der Ablehnungsbescheid des Widerspruchsgegners vom 23.08.2006 wird aufgehoben.
Der Widerspruchsgegner wird verpflichtet, dem Widerspruchsführer einen Stand zum dies-jährigen Weihnachtsmarkt gemäß seinem Antrag vom 06.08.2006 zuzuweisen.
Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei. Der Widerspruchsgegner trägt jedoch die dem Widerspruchsführer im Widerspruchsverfahren erwachsenen notwendigen Aufwendungen.

B e g r ü n d u n g:

I.

Sachverhaltsdarstellung, die wie folgt endet:

Der Widerspruchsgegner hat dem Widerspruch aus den im Ausgangsbescheid vom 23.08.2006 genannten Gründen nicht abgeholfen und die Sache dem Landratsamt als zu-ständiger Widerspruchsbehörde zugeleitet.

II.

Gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 2. Halbs. VwGO i.V.m. § 119 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes L (GO) ist das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den Widerspruch berufen. Der Widerspruch richtet sich gegen den Verwaltungsakt einer Ge-meinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsbereichs, zu dem die Durchführung der örtlichen Märkte gehört.

Ihr Widerspruch ist zulässig und begründet.

Es folgt: kurze Schilderung der Zulässigkeit

Der zulässige Widerspruch ist auch begründet. Gemäß § 21 Abs. 1 GO sind alle Gemeinde-angehörigen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Bei dem Weihnachtsmarkt handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stern-bach; als Einwohner der Stadt gehört der Widerspruchsführer auch zum begünstigten Perso-nenkreis.

Der Anspruch scheitert auch nicht an der mangelnden Kapazität der Einrichtung. Zwar sind die Marktstände, geht man von der bisher praktizierten Belegung aus, bereits vollständig ver-geben. Mit der bisherigen Belegung hat der Widerspruchsgegner jedoch die Kapazitäten, die der Rathausinnenhof bietet, nicht ausgeschöpft. Wie der Widerspruchsführer richtig vorge-tragen hat, eignen sich nämlich auch die beiden Streifen vor den Gebäudenischen durchaus für eine Belegung mit einem Weihnachtsmarktstand. Diese zusätzlichen Stände würden bündig mit den übrigen Ständen der jeweiligen Wände verlaufen, sodass sich insoweit ein ein-heitliches Bild ergäbe. Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch ein oder zwei zusätzliche Stände, die ohnehin nur eine Lücke ausfüllen würden, ein Besucherstau entstehen würde.



Auch wären die Gebäudenischen, sollte man sie aus irgendeinem Grunde betreten müssen, nach wie vor zugänglich, da die Nischen 1 m breiter sind als die vorgesehenen Marktstände. Wenn der Widerspruchsgegner sich maßgeblich darauf beruft, durch das Zustellen der Nischen würde der Blick auf die Grünfläche verdeckt, so rechtfertigt dies eine Freihaltung der betreffenden Flächen nicht. Die Pflanzen blühen während des Winters ohnehin nicht und finden daher dann auch weniger Beachtung. Vielmehr ist das Augenmerk der Besucher eindeutig auf den Weihnachtsmarkt gelenkt, der den Platz während dieser Zeit auch entscheidend prägt. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich in der Mitte des Rathausinnenhofes noch eine 3 m x 3 m große Grünfläche mit Sträuchern befindet, die nicht von Weihnachtsmarktständen verdeckt ist. Schon dadurch kommen Liebhaber von Grünflächen auf ihre Kosten. Jedenfalls überwiegt das Interesse der zugangswilligen Gewerbetreibenden ein etwaiges Interesse von Naturliebhabern an der Freihaltung auch der zwei Nischen. Die Streifen vor den Nischen stellen daher eine belegungsfähige Fläche dar, sodass die Kapazitäten derzeit noch nicht erschöpft sind. Der Widerspruchsführer hat daher gemäß § 21 GO einen Anspruch darauf, dass ihm eine dieser beiden Flächen zugewiesen wird. Der Widerspruchsgegner war daher entsprechend zu verpflichten.

Die Kostenerstattungsentscheidung beruht auf § 80 Abs. 1 S. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung: Klage vor dem VG Saalburg (wird entsprechend § 58 Abs. 1 VwGO ausgeführt)

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Stolte

(Regierungsrat)

Es folgt: **Vorläufige Streitwertfestsetzung** durch das Gericht (nach der Neufassung des GKG auch im Verwaltungsprozess – Klageverfahren – erforderlich; s. § 63 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG)

Landratsamt Sternbach
Pferdegasse 11
Sternbach

Sternbach, den 16.11.2006

Verwaltungsgericht Saalburg Eingang: 18. Nov. 2006

An das
Verwaltungsgericht
Saalburg

In der Verwaltungsrechtssache

Stadt Sternbach ./ Landratsamt Sternbach
Az: 2 A 823/06

beantrage ich namens des Beklagten und unter Bezugnahme auf meine bei Gericht hinterlegte Generalvollmacht,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig. Der Widerspruchsbescheid stellt keinen für die Ausgangsbehörde anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Die Klägerin selbst war es, die den Widerspruch dem Beklagten zur Entscheidung vorgelegt hat. Dann muss sie diese Entscheidung auch so hinnehmen, wie sie nun einmal ausgefallen ist. Im Übrigen ist es auch widersprüchlich, wenn



die Klägerin einen Widerspruchsbescheid anfecht, dem sie zuvor selbst nachgekommen ist, indem sie die Marktstandzuweisung ausgesprochen hat. Ein etwaiges Klagerecht wäre damit verwirkt.

Jedenfalls ist die Klage unbegründet, da unser Widerspruchsbescheid vom 01.10.2006 rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Widerspruchsführer, Herr Reblaus, hatte gemäß § 21 GO einen Anspruch auf Platzzuweisung, sodass dem Widerspruch zu Recht stattgegeben worden ist. Insoweit verweise ich auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Im Hinblick auf die Ausführungen in der Klageschrift sei nur ergänzend darauf hingewiesen, dass der Klägerin keineswegs ein von der Widerspruchsbehörde zu respektierender Gestaltungsspielraum zusteht. Die Platzzuweisung ist nach Maßgabe des § 21 GO eine reine Rechtsentscheidung und keine Ermessensentscheidung. Die Gemeinde hat zwar insoweit Ermessen, als sie nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 GO Benutzungsordnungen erlassen und als deren Bestandteil einen Belegungsplan aufstellen kann. Solche allgemeinen Regelungen im Vorfeld der individuellen Platzvergabe fehlen jedoch für den hier fraglichen Weihnachtsmarkt.

Ein Ermessen bei der Platzvergabe im Einzelfall sieht das Gesetz nicht vor. Zwar mag der Gemeinde ein gewisser Spielraum bei der Beurteilung der Frage, ob die Kapazitäten der Einrichtung erschöpft sind, zustehen. Ein solcher Beurteilungsspielraum, wenn man ihn denn anerkennen sollte, wäre jedoch mit der Vorlage des Widerspruchs in vollem Umfang auf die Widerspruchsbehörde übergegangen. Die einengende Vorschrift des § 119 Nr. 1 GO greift insoweit nicht ein, da auch die Betätigung eines Beurteilungsspielraums eine Rechtsentscheidung und keine Ermessensentscheidung ist. Der Beklagte hat in seinem Widerspruchsbescheid ohne Rechtsfehler dargelegt, dass das Interesse der zugangswilligen Gewerbetreibenden höher zu bewerten ist als ein etwaiges Interesse an einer möglichst umfassenden Begrünung.

im Auftrag

gez. Weinrich
(Regierungsrat)

Es folgt: Beiladung (§ 65 VwGO) des Gastwirts Rudolf Reblaus, Saalburger Straße 15, Sternbach gemäß Gerichtsbeschluss vom 22.11.2006

Verwaltungsgericht Saalburg
2. Kammer
Der Vorsitzende
Az: 2 A 823/06

Saalburg, den 24.11.2006

Vfg.

1. Schreiben an Beteiligte: In pp. ist beabsichtigt, den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zu übertragen. Etwaige Einwendungen bitte ich binnen drei Wochen vorzubringen.

2. vier Wochen

gez. Müller
(VorsRiaVG)



Verwaltungsgericht Saalburg
2. Kammer
Az: 2 A 823/06

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache
Stadt Sternbach ./ Landratsamt Sternbach
wegen Zulassung zum Weihnachtsmarkt

wird der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 6 Abs 4 S. 1 VwGO unanfechtbar.

Saalburg, den 21.12.2006

gez Müller
VorsRiaVG

Lange
RiaVG

Reinhard
Ri'inaVG

Stadt Sternbach
Der Bürgermeister
- Rechtsamt -

Sternbach, den 10.01.2007
Rathausplatz 1

Verwaltungsgericht Saalburg Eingang: 11. Jan. 2007

An das
Verwaltungsgericht
Ochsantorstraße 5
Saalburg

In der Verwaltungsrechtssache
Stadt Sternbach ./ Landratsamt Sternbach
Az: 2 A 823/06

werde ich nunmehr, nach Beendigung des Weihnachtsmarktes, beantragen,

festzustellen, dass der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 01.10.2006 rechts-
widrig gewesen ist.

Begründung:

Nach Beendigung des Weihnachtsmarktes haben sich sowohl der Antrag des Beigeladenen auf Zulassung als auch der stattgebende Widerspruchsbescheid erledigt. Die Klägerin muss aber damit rechnen, dass der Beigeladene wie auch andere Zugangswillige für den Weihnachtsmarkt 2007 eine Standzuweisung auf den umstrittenen Flächen beantragen werden und sich dabei auf den angefochtenen Widerspruchsbescheid berufen. Daraus rechtfertigt sich das Feststellungsinteresse.

Zum Schriftsatz der Gegenseite vom 16.11.2006 nehme ich noch wie folgt Stellung:

Der Widerspruchsbescheid des Beklagten kann von der Klägerin durchaus mit der Anfechtungsklage angegriffen werden, da er – wie der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid selbst einräumt – den Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde betrifft. Die Klägerin verhält sich mit der Klage auch nicht widersprüchlich, da sie die Zulassung nicht freiwillig, sondern nur unter dem Druck des stattgebenden Widerspruchsbescheides ausgesprochen hat. Was den Gestaltungsspielraum der Klägerin bei der Belegung des Platzes anbelangt, so räumt der Beklagte einen solchen selbst ein. Entgegen seiner Ansicht kann dieser aber unmöglich auf



die Widerspruchsbehörde übergehen, da dies dem Selbstverwaltungsrecht der Klägerin zuwiderlaufen würde.

Im Auftrag

gez. Dr. Hofmann
(Stadtrechtsdirektor)

Öffentliche Sitzung
des Verwaltungsgerichts
Az: 2 A 823/06

Saalburg, den 06.02.2007

Gegenwärtig:
Richterin am VG Reinhard
als Einzelrichterin der 2. Kammer
ohne Zuziehung eines Urkundsbeamten (Kassettendiktat)

In der Verwaltungsrechtssache
Stadt Sternbach ./ Landratsamt Sternbach

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin: Stadtrechtsdirektor Dr. Hofmann unter Berufung auf die bei Gericht hinterlegte allgemeine Vollmacht,
2. für den Beklagten: Regierungsrat Weinrich unter Berufung auf die bei Gericht hinterlegte allgemeine Vollmacht,
3. der Beigeladene in Person.

Die Richterin eröffnete die mündliche Verhandlung und trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Mit den Beteiligten wurde sodann die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Beklagtenvertreter erklärte, ein Widerspruchsbescheid könne nicht Gegenstand einer Fortsetzungsfeststellungsklage sein; jedenfalls habe er einen solchen Fall in seiner langjährigen Tätigkeit als Vertreter des Kreises noch nicht erlebt.

Der Klägervertreter widersprach dieser These. Weiterhin räumte er ein, dass es durch den zusätzlichen Stand des Beigeladenen nicht zu Störungen des Weihnachtsmarktbetriebes gekommen sei. Die Stadt könne und wolle jedoch die Verdeckung ihrer Grünzonen nicht hinnehmen.

Der Beigeladene erklärte auf Befragen des Gerichts, auch im Jahre 2007 wolle er sich wieder um einen Stand auf dem Weihnachtsmarkt bemühen, und zwar unbedingt an der gleichen Stelle, da er dort bei seinen Kunden bereits bekannt sei. Sein Schwager, ein Metzgermeister aus Sternbach, interessiere sich sehr für den Platz vor der gegenüberliegenden Nische, um dort einen Bratwurststand aufzubauen.

Auf weitere Frage erklärte der Beigeladene: Irgendwelche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Widerspruchsverfahren habe ich nicht gehabt; vorsorglich verzichte ich aber auch noch auf etwaige Kostenerstattungsansprüche für das Widerspruchsverfahren.

Der Klägervertreter beantragte,

festzustellen, dass der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 01.10.2006 rechtswidrig gewesen ist.

Der Beklagtenvertreter beantragte,

die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene erklärte nach Belehrung, er wolle aus Kostengründen keinen eigenen Antrag stellen, schließe sich aber den bisherigen Ausführungen des Beklagten an.



Die Richterin erklärte die mündliche Verhandlung für geschlossen.

beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung ist am 20.02.2007 9.00 Uhr, Saal 203.

gez. Reinhard

für die Richtigkeit der Übertragung
gez. Helms, JustAng

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist zu entwerfen. Soweit darin zur Zulässigkeit der Klage nicht Stellung genommen wird, ist insoweit ein Hilfsgutachten anzufertigen. Von der Möglichkeit des § 117 Abs. 3 S. 2 VwGO ist kein Gebrauch zu machen.
2. Die (endgültige) Festsetzung des Streitwerts soll einem besonderen Beschluss vorbehalten bleiben und ist daher nicht zu entwerfen. Bei einer etwaigen Entscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit sowie Vollstreckungsnachlass ist davon auszugehen, dass die zu vollstreckenden Kosten aller Beteiligten jeweils nicht mehr als 1.500 € betragen.
3. Die Formalien, insbesondere die Generalvollmachten der Vertreter der Hauptbeteiligten, sind in Ordnung. Das Widerspruchsschreiben des Beigeladenen vom 26.08.2006 ist am 27.08.2006 bei der Klägerin eingegangen.
4. Die (kreisangehörige) Stadt Sternbach liegt im Verwaltungsgerichtsbezirk Saalburg. Beide (fingierten) Orte liegen im (ebenfalls fingierten) Bundesland L. Dort ist von den Ermächtigungen der §§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 61 Nr. 3, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO Gebrauch gemacht worden, ebenso von der Ermächtigung des § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 2. Halbs. VwGO (s. dazu unten Nr. 5). Die hier einschlägigen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen denen des Bundes-VwVfG.

5. Auszug aus der **Gemeindeordnung** des Landes L:

§ 21

- (1) Alle Gemeindeangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.
- (2)

§ 23

Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen.

§ 24

- (1) In den Satzungen können die Gemeinden insbesondere

1. die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln.

§ 110

Die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Landratsamt als staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 119

Den Widerspruchsbescheid erlässt:

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Rechtsaufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat die Selbstverwaltungsbehörde nach § 72 VwGO auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen.



6. Es ist davon auszugehen, dass außer den hier streitigen Flächen keine weiteren Freiflächen auf dem Weihnachtsmarkt 2006 vorhanden waren. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sämtliche Vergabeentscheidungen dem internen Gemeindeverfassungsrecht entsprechen, insbesondere eine etwa für notwendig gehaltene Mitwirkung des Gemeinderates vorliegt (s. dazu VGH München DÖV 2003, 819 ff.).

- - - - -